

Auszug der Fragen 23. und 37.:

23. Abgeordnete Renate Geuter und Axel Brammer (SPD)

Verbot von Grünlandumbruch für nicht unter die EU-Beihilferegulierung fallende Flächen wird erschwert - Welche Ziele will die Landesregierung mit der von ihr jetzt vorgenommenen Neuinterpretation des Bundesnaturschutzgesetzes erreichen?

Nachdem in den letzten Jahren in Niedersachsen immer mehr Grünland durch andere Nutzungsformen verloren gegangen ist, hat Niedersachsen gemäß den EU-Vorgaben am 10. Oktober 2009 eine Verordnung zur Erhaltung des Grünlandes in Kraft gesetzt, mit der der weitere Grünlandverlust begrenzt werden soll. Danach ist bis auf Ausnahmen ein Genehmigungsvorbehalt für die Umwandlung von Dauergrünland erforderlich. Diese Regelung gilt allerdings ausschließlich für die Empfänger von EU-Agrarbeihilfen und unterliegt daher nur mittelbar dem allgemeinen Naturschutz- und Ordnungsrecht. Die Umwandlung einzelner Dauergrünlandflächen ist grundsätzlich dann möglich, wenn dafür an anderer Stelle Ersatzdauergrünlandflächen geschaffen werden.

Nicht erfasst von dieser Regelung sind u. a. Wiesen, für die Bauern keine Beihilfe beantragen, und Moore, die ja nur eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Für diese Flächen finden die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes Anwendung, in denen geregelt ist, dass bei der landwirtschaftlichen Nutzung neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten sind: „... auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen ...“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Bisher war diese Gesetzesgrundlage auch in Niedersachsen eine ausreichende rechtliche Basis, um bei geplanten Grünlandumbrüchen die Benehmensherstellung auf Böden dieser Qualität grundsätzlich zu versagen. Aus dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 12. August 2011 leitet allerdings die Landwirtschaftskammer jetzt das Recht ab, das Umbrechen von Dauergrünland im Einzelfall zu genehmigen und sich aufgrund dieser neuen Erlasslage in Einzelfällen auch über das Benehmen der fachbehördlichen Stellungnahme der Naturschutzbehörden hinwegzusetzen.

Nach Auffassung der Landesregierung kann die Benehmensherstellung bei Anträgen zum Umbruch von Dauergrünland gemäß der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland nur in den Fällen verweigert werden, wenn vor-

her eine zusätzliche Verwaltungsanordnung (z. B. Verwaltungsakt, Verfügung) erlassen wird. Die Landkreise haben nach Ansicht des Umweltministeriums jeweils einen Verwaltungsakt an die Landwirte zu schicken, der auf das Verbot des Grünlandumbruchs hinweist. Erst wenn dieser rechtskräftig ist, ergibt sich ein direktes Verbot, und das Benehmen ist nicht mehr herstellbar, was dann von der Landwirtschaftskammer zu akzeptieren ist, so das Umweltministerium.

Bis zu dem Erlass vom 12. August 2011 hat auch die Landwirtschaftskammer § 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz als direktes Verbot angesehen und auf den benannten Standorten keinen Grünlandumbruch zugelassen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Gründe haben sie dazu bewogen, das bisherige Verfahren, nach dem für die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Standorte kein Grünlandumbruch zugelassen wird, zu verändern und einzuschränken?
2. In wie vielen Fällen hat sich die Landwirtschaftskammer Niedersachsen seit Herausgabe des Erlasses über eine Benehmensversagung der Landkreise hinweggesetzt?
3. Wie will die Landesregierung verhindern, dass durch die neue Erlasslage großflächige Dauergrünlandbereiche eingeschränkt werden und stattdessen nur noch unzusammenhängende „Flickenteppiche“ entstehen?

37. Abgeordneter Grant Hendrik Tonne (SPD)

„Der Irrsinn geht weiter“ - Was versteht die Landwirtschaftskammer unter Grasnarbenerneuerung?

Die Harke am Sonntag berichtet am 18. Dezember 2011 unter dem Titel „Der Irrsinn geht weiter“ von massivem Grünlandumbruch im Lichtenmoor im Landkreis Nienburg. Es wird wie folgt geschrieben: „Die Naturschutzverbände haben den Grünlandumbruch der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises gemeldet. Nach Auskunft der Verbände gilt das Grünlandumbruchverbot seit 2009. Wer demnach Grünland umbrechen will, muss sich dies von der Landwirtschaftskammer (LWK), die die untere Naturschutzbehörde beteiligen muss, genehmigen lassen. Als Ausgleich für den Umbruch muss eine gleichgroße Ackerfläche als Grünlandneueinsaatfläche nachgewiesen werden.“ Es wird weiter gemutmaßt, dass für den Umbruch keine Genehmigung vorliegt. Weiter steht in der Zeitung: „Heinrich Meyer zu Vilsendorf, Leiter der Bezirksstelle Nienburg der LWK Hannover, betonte gegenüber der Harke am Sonntag: Soweit ich in Erfahrung bringen konnte, wird lediglich die Grasnarbe erneuert.“ Die Umweltverbände halten das aufgrund des Technikeinsatzes (Tiefpflug) für ausgeschlossen. Das Vorgehen entspreche so nicht der „guten fachlichen Praxis“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit hat die Landesregierung von diesem Vorfall Kenntnis, und wie schätzt sie den Sachverhalt in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde ein?
2. Welche konkreten Unterlagen liegen der Genehmigungsbehörde vor, die ein derartiges Vorgehen rechtfertigen würden, und wie wird sichergestellt, dass die rechtlichen Grundlagen (Ausgleich) auch eingehalten werden?
3. Wie und nach welchen Kriterien erklärt die Landesregierung die gegensätzlichen Auffassungen der Naturschutzverbände (Grünlandumbruch) und der LWK (Grasnarbenerneuerung)?